

Amt für Umweltschutz

Libellenrain 15
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
afu@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Merckblatt

Behandlung von Klagen

Lärm, Rauch, Gestank. Immer wieder haben sich kommunale und kantonale Behörden mit Klagen aus der Bevölkerung zu befassen. Dieses Merkblatt erläutert, wie und von wem Klagen über lästige und schädliche Einwirkungen behandelt werden sollen. Ein Grundsatz gleich am Anfang: Erste Anlaufstelle für klagende Personen ist stets die Gemeinde. Sie muss «in erster Instanz» versuchen, das Problem zu lösen.

Grundsätze

Wer ist zuständig?

Erste Anlaufstelle für Klagen aus der Einwohnerschaft ist die Umweltschutzstelle der Gemeinde. Sie koordiniert die zu treffenden Umweltmassnahmen und berät den Gemeinderat. Die Koordination wird so verstanden, dass die Umweltschutzstelle zusammen mit den Betroffenen grundsätzlich ein Problem zu lösen versucht. Dazu gehört mindestens eine gemeinsame Aussprache zwischen Kläger, Beklagten und Gemeindebehörde. Erweist sich das Problem als zu hartnäckig, so kann die Gemeinde das Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern (AfU) beiziehen.

Wie vorgehen?

Am Anfang sollte immer der Versuch stehen, die Klage auf gutlichem Weg zu erledigen. Dazu gehört die Anhörung von Klägern und Beklagten und möglichst eine gemeinsame Aussprache von Kläger, Beklagten und Gemeindevertretern.

Ob und welche Massnahmen ergriffen werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab: von der Art und Schwere sowie von der Dauer und Häufigkeit der störenden Handlung. Die zu treffenden Massnahmen müssen zusammen mit den Beteiligten ermittelt werden.

Die Verursacher können unter Umständen verzeigt werden (siehe Schema «Klagebehandlung» und Kasten «Rechtliche Grundlagen»). In diesem Fall ist die Polizei beizuziehen.

Wer bezahlt den Aufwand?

Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) besagt: «Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.» Die Praxis im Kanton Luzern geht dahin:

- Wer eine Störung verursacht, wird verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen, oder hat den Beweis zu erbringen, dass die Störung nicht übermässig ist.
- Das AfU prüft die Einhaltung der Umweltschutzgesetze. Empfindet der Kläger die Störung als übermässig, obwohl die Vorschriften eingehalten werden, so hat er die weitere Beweislast zu tragen.

Querverweise

Die folgenden Merkblätter zu verwandten Themen sind beim Amt für Umweltschutz erhältlich (Tel. 041 228 60 60 oder unter www.umwelt-luzern.ch zum Herunterladen):

- Merkblatt «Verbrennen von Abfällen»
- Merkblatt «Kompostier- und Vergärungsanlagen»
- Merkblatt «Verhalten bei Fischsterben, Gewässerunreinigungen oder anderen nachteiligen Einwirkungen auf Gewässer»
- Merkblatt «Lagern von ausgedienten Strassenfahrzeugen und Almetall im Freien»

Checkliste

Für die Aufnahme der Meldung und deren Behandlung eignet sich die folgende Checkliste:

- Zeitpunkt der Meldung
- Art der Klage (ob mündlich oder schriftlich, ob der Fall bekannt oder neu ist)
- Kläger (Name, Adresse und Telefon) und Beklagter (Name und Adresse, falls bekannt)
- Vorfall: Art der Belästigung, Häufigkeit, Dauer, Zeitfenster, Intensität, weitere Beobachtungen des Klägers
- weiteres Vorgehen: Augenschein vor Ort, Vorfall beurteilen, Beweismaterial wie Fotos oder Messungen machen, evtl. Polizei beiziehen, z. B. bei der Verbrennung von Abfall im Freien
- notwendige Massnahmen
- Orientierung der Beteiligten, evtl. Beratung durch kantonale Stellen.

Beurteilung anhand von Umfragen (am Beispiel von Geruchsbelästigungen aus Tierhaltungsbetrieben)

Da sich die Lästigkeit von Geruchsimmissionen nur empirisch (empirisch: «aus der Erfahrung, der Beobachtung entnommen») feststellen lässt, kann gemäss Luftreinhalteverordnung (Art. 2 Abs. 5 Bst.b LRV) in solchen Situationen mit einer «Erhebung», das heisst einer Befragung am Einwirkungsort abgeklärt werden, ob die fragliche Geruchseinwirkung «einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich» stört.

Bei der Umfrage wird in einem ersten Schritt das Umfragegebiet festgelegt. Die äusseren Grenzen des massgebenden Gebietes werden grundsätzlich durch jene Anwohner bestimmt, welche von der Anlage am weitesten entfernt sind und die Gerüche noch wahrnehmen. Des Weiteren können zur Festlegung des Umfragegebietes die Mindestabstände herangezogen werden. Alle erwachsenen Personen, die innerhalb dieses definierten Gebietes wohnen oder arbeiten, müssen befragt werden.

Die Auswertung der Umfrage soll den Behörden Aufschluss über die Immissionssituation geben. Das Umfrageergebnis ist eine Entscheidungsgrundlage dafür, ob über die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist) hinaus verschärfte Emissionsbegrenzungen anzuordnen sind, und wenn ja, welche Auflagen bezüglich Geruchsreduktion in welchem Zeitraum (Art. 10 LRV) der betreffende Tierhalter erfüllen muss. Da die Umfrageergebnisse emotional geprägt sein können, ist eine Standortbeurteilung unter Beizug eines Sachverständigen angezeigt. (aus FAT-Berichte Nr. 476/1995, S.7)

Beispiele

Rauch- und Geruchsbelästigungen durch Holzfeuerungen

Klagen über Holzfeuerungen haben meist denselben Grund – Nachbarn fühlen sich durch den Rauch und den Geruch belästigt. Ursache kann sein:

- schlechte Verbrennung, vor allem bei älteren handbeschickten Anlagen
- falscher Anfeuervorgang
- Störung in der Brennstoffzufuhr automatisch beschickter Anlagen oder generelle Störung bei automatischen Anlagen
- Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (beschichtetes Holz, Spanplatten, Verpackungen, Haushaltsabfälle usw.)
- ungenügende Ableitung der Rauchgase (Kaminart und -höhe).

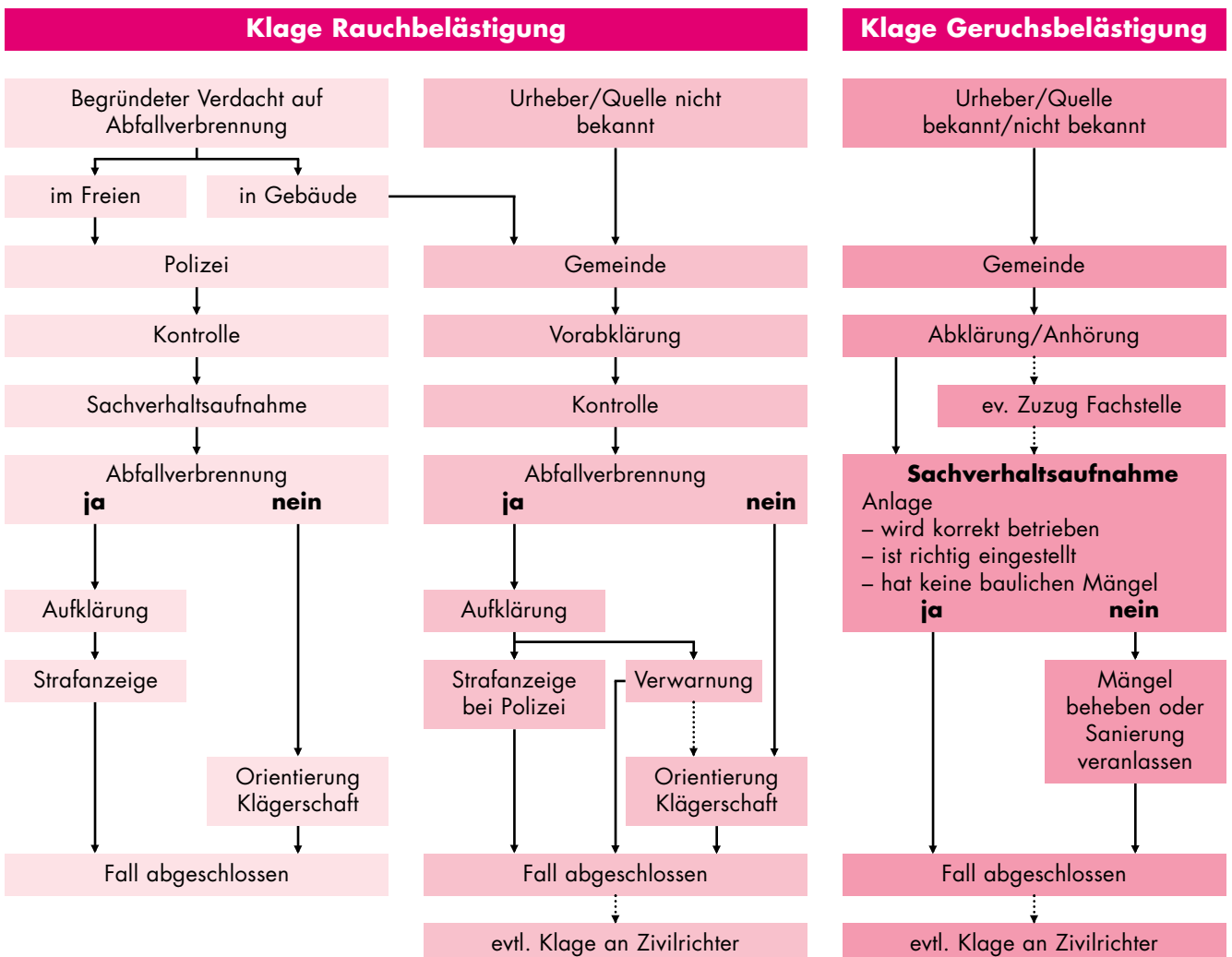
Es empfiehlt sich, den örtlichen Feuerschauer oder den Kaminfeger zur Kontrolle der Anlage aufzubieten. Werden in der Anlage verbotene Brennstoffe verfeuert, so ist der Beklagte auf die Schadenfolgen aufmerksam zu machen und anzuweisen, nur erlaubte Brennstoffe zu verwenden. Zeigt sich der Beklagte uneinsichtig, so ist im Wiederholungsfalle eine Verzeigung vorzunehmen. Das untenstehende Schema zeigt, wie bei einer solchen Klage vorzugehen ist.

Bei ungenügender Kaminhöhe ist das Kamin gemäss den Empfehlungen des BUWAL zu verlängern. (Diese Empfehlungen vom 15. Dezember 1989 über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach sind im Kanton Luzern verbindlich.)

Der Kläger ist über getroffene Massnahmen zu informieren. Falls er sich nicht zufrieden gibt, obwohl die beanstandete Anlage vorschriftsgemäss betrieben wird, ist er auf den Zivilweg zu verweisen (siehe Zivilgesetzbuch Art. 684).



Klagebehandlung bei Belästigungen durch Rauch und /oder Gerüche



Lärm

Die Quellen für Lärm sind zahlreich: Verkehr, Baustellen, Veranstaltungen, Schiessstände, Nachbarschaft und vieles mehr. Die Zunahme von Lärmquellen – auch abseits der grossen Verkehrsadern – macht es auf Gemeindeebene notwendig, möglichst frühzeitig Konflikte vorzubeugen: durch planerische Massnahmen (im Rahmen der Nutzungsplanung) oder durch Massnahmen im Baubewilligungsverfahren.

Bei der Behandlung von Klagen gilt auch hier, was eingangs ausdrücklich betont worden ist: Erste Anlaufstelle ist die Gemeinde. Das heisst, dass der Gemeinderat resp. die Umweltschutzstelle versuchen sollen, den Konflikt gütlich zu lösen. Führt das nicht zum Erfolg, kann das AfU beigezogen werden.

Wie geht die Gemeinde bei der Behandlung von Klagen vor? Die Gemeinde führt (auf Wunsch mit Hilfe des AfUs) eine Grobbeurteilung durch, ob Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Grenzwerte überschritten werden bzw. der Kläger in seinem Wohlbefinden erheblich gestört wird. Trifft dies zu, ordnet die Gemeinde (allenfalls das AfU) Ermittlungen über die Aussenlärm-Immissionen an. Die Kosten gehen zu Lasten des Lärmverursachers.



men. Grundsätzlich ist es wichtig zu wissen, dass ein Tierhalter seinen Betrieb sanieren oder sogar einstellen muss, falls sich eine Geruchsbelästigung als erheblich erweist. Dies entspricht dem Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes.



Abluft aus Küche und Gewerbe

Abluftanlagen von Küchen und Gewerbebetrieben werden oft zur Belästigung, wenn die Austrittsöffnungen falsch angeordnet sind. Durch Kamine oder Abluftkanäle geleitete Emissionen müssen gemäß Luftreinhalte-Verordnung (LRV) über Dach ausgestossen werden.

Viele Klagen sind darauf zurückzuführen, dass die Anlagen mangelhaft gewartet, die Filter nicht ausgetauscht oder falsche Filter verwendet werden. Es empfiehlt sich unter Miteinbezug von Witterungseinflüssen (Wind, Luftdruck usw.) folgendes Vorgehen:

- Augenschein an Ort und Stelle (möglichst schnell)
- Überprüfung der Austrittsöffnungen
- Wurden die ordentlichen Wartungen durchgeführt?
- Überprüfung der Filter
- bei Gewerbeanlagen: Kontakt mit dem Amt für Umweltschutz (AfU)
- Anordnung von Auflagen durch die Gemeinde oder das AfU (an den Besitzer der Anlage).

Geruchsbelästigungen durch Tierhaltungsbetriebe

Die Ursachen dieser Geruchsbelästigungen können vielfältig sein:

- zu kleine Distanz zwischen Tierhaltungsbetrieb und Wohngebiet
- defekte Lüftung der Stallungen
- falsch oder schlecht angeordnete Abluftöffnungen, die nicht via Dach, sondern in Richtung des Wohngebietes enden
- Hygienemangel in den Ställen
- schlechter Standort des Betriebes (Mulde, Talkessel)
- Verfütterung von Nahrungsmittel- oder Schlachtabfällen
- offene Jauchebehälter
- sensibilisierte Anwohner
- Nachbarschaftsprobleme.

Im Klagefall können offenkundige Mängel (z. B. offene Jauchebehälter) direkt von der Umweltschutzstelle der Gemeinde oder vom Gemeinderat eruiert werden. Geht es um die Lösung technischer Probleme (Berechnung des Mindestabstandes zwischen Tierhaltungsbetrieb und Wohngebiet usw.), so ist Kontakt mit dem AfU aufzuneh-